

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Metin Kaya (DIE LINKE) vom 17.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Hat der Senat einen bewussten Umgang mit Begriffen sozialwissenschaftlicher Phänomene – wie beispielsweise Rassismus?

Einleitung für die Fragen:

„Diskriminierung“, „Rassismus“, „Rechtsextremismus“, „Ausländerfeindlichkeit“, ... diese Begriffe sind nicht synonym. Begriffe beschreiben nicht nur die sozialen Realitäten, in denen wir uns bewegen – sie prägen auch unsere Wahrnehmung und unser Verständnis dieser Realitäten. Nur was benannt wird, kann auch beschrieben, analysiert und gegebenenfalls strategisch bearbeitet werden. Gerade in den letzten Jahren ist dies im öffentlichen Diskurs um das Thema „Diversität“ vermehrt aufgegriffen und angewandt worden. Es gibt ein wachsendes Verständnis dafür, dass Begrifflichkeiten eine Geschichte haben, dass sie gewisse Annahmen transportieren und Wertungen beinhalten können, welche die Wahrnehmung des jeweils Gemeinten beeinflussen. So gibt es Studien dazu, die zeigen, dass Sprache sich auf das Denken auswirkt. Sprachliche Strukturen haben ebenso wie die Worte großen Einfluss auf Prozesse (Flecken und Franken, 2015). Ebenso hat Sprache einen Einfluss darauf, welche Phänomene untersucht und zum Beispiel in Statistiken erhoben werden – beziehungsweise wie trennscharf und valide sie erhoben werden.

Die Vielfalt der Begriffe ist groß, ebenso wie der Interpretationsspielraum. Besonders auf parlamentarischer Ebene, auf der mit Begriffen bestimmte Aktionspläne, Programme und Fördermaßnahmen verbunden werden, ist dies relevant. Um aber eine gemeinsame Grundlage zu haben, auf der sich weiterversteht und gearbeitet werden kann, sollten daher die Implikationen der Nutzung gewisser Begrifflichkeiten transparent gemacht werden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Hamburger Senat positioniert sich offensiv für eine weltoffene Stadt und gegen jede Form von Diskriminierung, Abwertung und damit einhergehender Gewalt. Mit dem Konzept „Hamburg – Stadt mit Courage Landesprogramm zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus 2013“ (Drs. 20/9849) und der Fortschreibung 2019 (Drs. 21/18643) sowie mit dem Senatskonzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und Muslimfeindlichkeit (zuletzt Bericht zur Umsetzung in Drs. 22/2378) hat der Senat umfangreiche Analysen und Handlungskonzepte vorgelegt. In diese Senatskonzepte sind wissenschaftliche Expertise, Erkenntnisse aus der Arbeit der Hamburger Fach- und Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Perspektiven eingeflossen.

Das Landesprogramm Hamburg – Stadt mit Courage arbeitet mit dem Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (Wilhelm Heitmeyer) als wissenschaftliche Grundlage. Dementsprechend setzen die Präventions- und Interventionsangebote bereits auf der Ebene von Einstellungen und Haltungen an und zielen auch auf die Mitte der Gesellschaft.

Zu den speziellen Aufgaben der Sicherheitsbehörden gehören neben der Bekämpfung der politisch motivierten beziehungsweise der Hasskriminalität im Landeskriminalamt Hamburg die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg, das gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG) zuständig ist für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.

Der Senat hat mit der Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2017 (Drs. 21/10281) sein Verständnis von Integration als „chancengerechte und messbare Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ bekräftigt; ebenso seinen Anspruch, dass Integration nur gelingen kann, wenn nicht nur der Staat, sondern ebenso auch Zivilgesellschaft, Zugewanderte, Unternehmen, Vereine und Organisationen hierzu beitragen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie definiert der Senat „Sexismus“?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie definiert der Senat „Antisemitismus“?*

Antwort zu Frage 2:

Die Bürgerschaft hat auf der Grundlage der Empfehlung des Sozialausschusses vom 6. Dezember 2019 (Drs. 21/19335) den Senat am 18. Dezember 2019 ersucht, zusammen mit dem Runden Tisch gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens eine gemeinsame Hamburger Definition für Antisemitismus zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe Gesellschaft des Runden Tisches wurde von dem Runden Tisch beauftragt, eine Empfehlung für eine Antisemitismusdefinition, die in Hamburger Institutionen angewendet werden kann, zu erarbeiten. Diese Empfehlung liegt noch nicht vor.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19676 sowie 21/19335.

Frage 3: *Wie definiert der Senat „Antiziganismus“?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie definiert der Senat „Klassismus“?*

Antwort zu Frage 4:

Der Senat hat aktuell hierzu keine Regelungen getroffen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie definiert der Senat „Homo- und Transfeindlichkeit“?*

Frage 6: *Wie definiert der Senat „Rechtsextremismus“?*

Frage 7: *Wie definiert der Senat „Rassismus“?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *In welchen Senatsstrategien und behördenübergreifenden Senatsinitiativen spricht der Senat konkret „Rassismus“ – unter expliziter Nutzung des Begriffs – an?*

Antwort zu Frage 8:

Der Senat hat, unter der Federführung der Sozialbehörde, im Juni 2020 das Format Senatsdialog zu Diskriminierung und Anti-Schwarzem Rassismus gestartet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wie grenzt der Senat den Begriff „Rassismus“ von den Begriffen „Ausländerhass“ und „Fremdenfeindlichkeit“ ab? Welchen Begriff nutzt der Senat aus welchen Gründen?*

Frage 10: *Wie grenzt der Senat „Islamophobie“, „Muslimfeindlichkeit“ und „anti-muslimischer Rassismus“ ab? Mit welchem dieser Begriffe arbeitet der Senat in welchen Handlungsfeldern beziehungsweise welchen Begriff nutzt der Senat vorrangig und warum?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Nutzt der Senat die Bezeichnungen BIPoC beziehungsweise weiß? Wenn ja, in welchen Kontexten tut der Senat das bisher? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 11:

Der Senat hat aktuell hierzu keine einheitlichen Regelungen getroffen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Die Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung empfiehlt, den Begriff „Migrationshintergrund“ künftig nicht mehr zu verwenden, sondern stattdessen zu differenzieren und zum Beispiel von „Eingewanderten“ sowie „Eingewanderten und ihren (direkten) Nachkommen“ zu sprechen. Unter anderem weist sie darauf hin, dass der Begriff „Migrationshintergrund“ wissenschaftlich unscharf ist und außerdem zur Stigmatisierung beiträgt. Wird der Senat der Empfehlung der Fachkommission Integrationsfähigkeit folgen? Wenn nein, warum nicht?*

Wenn ja, welche Begrifflichkeiten wird der Senat verwenden?

Antwort zu Frage 12:

Siehe Vorbemerkung. Der Senat hat bei der Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2017 (Drs. 21/10281) bereits ausführlich zum Konzept des Migrationshintergrundes Stellung genommen.

Gemeinsam mit anderen Ländern hat Hamburg auf der diesjährigen 16. Integrationsministerkonferenz den Antrag 2.12 „Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzen“ gestellt (siehe auch <https://www.integrationsministerkonferenz.de/sixcms/media.php/13/Beschlussniederschrift%20der%2016.%20IntMK%20am%2029.%20April%202021.pdf>). Dieser wurde einstimmig von den Ländern angenommen. Ziel des Antrags ist, alternative Formulierungen zum Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu prüfen und hierbei bei Bedarf auch auf statistische und definitorische Fragen einzugehen. Hierfür wird eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet, welche Vorschläge zur 17. Integrationsministerkonferenz vorlegen soll. Die Vorschläge der „Fachkommission Integrationsfähigkeit“ werden in diese Arbeitsgruppe einbezogen.

Frage 13: *Wie definiert der Senat „Integration“? (Bitte in die Antwort miteinbeziehen: Welche Bestandteile hat gelungene „Integration“, welche Bestandteile hat nicht gelungene „Integration“? Welche Akteure sind daran wie beteiligt?)*

Antwort zu Frage 13:

Siehe Vorbemerkung.